

# Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 09.08.2024

<b>Bezeichnung der Fördermaßnahme: NG GL naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland Schwerpunktraum Wiesenvogelschutz</b>		
<b>Kulisse:</b> EU-Vogelschutzgebiete: 03, 04, 06, 09, 10, 11, 16, 18, 27, 35, 37, 63, 64, 65, Biosphärenreservat „Nds. Elbtalau“ außerhalb 37 (max. 75 ha)	<b>Lage:</b> Lagegenau	<b>Fördersatz:</b> Konventionell 328 €/ha Ökologisch 325 €/ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 4 Jahre (Beginn: 01.11. im Antragsjahr / Ende: 30.09.)		
<b>Wesentliche Verpflichtungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schnittnutzung und / oder Beweidung ein Mal jährlich ab dem 01.08. bis einschließlich 30.09..</li> <li>– Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 01.11. bis einschließlich 31.03. des Folgejahres, folgende Handlungen sind untersagt:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. grundsätzlich jegliche Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen,</li> <li>2. sowie Beunruhigungen in anderer Weise (Einsatz von Vergrämungsanlagen, etc.).</li> </ol> </li> <li>– Ausnahmen in der Ruhezeit:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Beweidung sowie ein Pflegeschnitt zur Beseitigung von Horst bildenden Pflanzen im Zeitraum ab dem 01.11. bis einschließlich 15.11.,</li> <li>2. eine einmalige mineralische Düngung,</li> <li>3. auf den im Binnendeich gelegenen Dauergrünlandflächen ab dem 01.02. bis einschließlich 20.03. die Durchführung einer einmaligen organischen Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung (Anlage 20 der AUKM Richtlinie) und eines einmaligen Schleppens, Walzens, Striegeln, Schlegeln. Mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde kann dieser Zeitraum bis einschließlich 31.03. verlängert werden. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgenannten Pflegemaßnahme ist auch eine Nach- und Übersaat, soweit kein Eingriff in den Boden erfolgt, zulässig.</li> <li>4. Graben-, Gruppen- und Heckenpflege, Weidezaunrückbau ab dem 01.11. bis einschließlich 31.12..</li> </ol> </li> <li>– Einhaltung einer Ruhezeit auf mind. 10 % der gesamten Verpflichtungsfläche, nicht schlagbezogen, (Ruhefläche) ab dem 01.04. bis einschließlich 15.06..</li> <li>– Nutzung der Ruhefläche durch Beweidung entweder maximal 3 Tiere/ha oder max. 2,0 RGV/ha ab dem 01.04. bis einschließlich 15.06. zulässig. Keine Beweidung mit Pferden/Equiden.</li> <li>– Auf der Ruhefläche ist auf mindestens 10% eine Schonfläche bis einschließlich 31.07. einzuhalten (keine Nutzung (Mahd, Beweidung) ab 01.04.).</li> <li>– Die Lage der Ruhefläche und die Lage der Schonfläche kann jährlich wechseln.</li> <li>– Innerhalb der Förderkulisse NG GL aber außerhalb der Förderkulisse nach GN 2 kann mit Zustimmung der UNB auf die Anlage der Ruhefläche verzichtet werden. Die Höhe der jährlichen Zuwendung verringert sich dadurch auf 304 EUR je ha, (Konventionell), bzw. auf 317 EUR je ha (Ökologisch).</li> <li>– <b>Förderspezifische Aufzeichnungen.</b></li> </ul>	<b>Zuschläge:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zuschlag A (UNB-Beteiligung) 46 €/ha</li> <li>Zuschlag B (Einsatz Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter) 70 €/ha</li> <li>Zuschlag C (Einstau/Anstau) 266 €/ha</li> <li>Zuschlag D (Plegeschnitt) 124 €/ha</li> <li>Zuschlag E (Erhöhung Flächenanteil Ruhefläche) 140 €/ha</li> <li>Zuschlag F (Verlängerung Ruhezeitraum bis 30.06.) 42 €/ha</li> <li>Zuschlag G (Betroffenheitsbonus einschl. Zuschlag C) 1,5 x Fördersatz</li> </ul> <p>Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar.</p> <p>Zuschläge C und D in Abstimmung mit der UNB</p>	
<b>Mögliche Kombinationen mit</b>		
<b>AUKM:</b> Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 und BV 3 gewährt werden.  Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1, GN 5 erfolgen. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.	<b>Ökoregelungen:</b> <b>ÖR1d Altgrasstreifen</b> ÖR3 Agroforst 60 €/ha ÖR4 Dauergrünlandext.* 115 €/ha ÖR5 4 Kennarten 240 €/ha ÖR7 Natura 2000 40 €/ha *nur bei max. 1,4 RGV	<b>Reduzierter Betrag der AUKM</b> 60 €/ha 115 €/ha 240 €/ha 40 €/ha